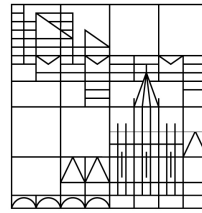


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2018

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der
Universität Konstanz zur Durchführung der
Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) der
Universität Konstanz**

Vom 26. Januar 2018

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) der Universität Konstanz

vom 26. Januar 2018

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 17. Januar 2018 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. Nr. 12/2015) beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. Nr. 12/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird in Nr. 2 die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ und in Nr. 3 die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird die Angabe „35. Tag“ durch die Angabe „41. Tag“ ersetzt.
 - b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zu dem Tag vor dem Wahltag, welcher jeweils durch die Wahlleitung festgelegt wird, beantragt und ausgegeben werden können,“
 - c) In Nr. 12 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnisse“ die Worte „in Papierform“ eingefügt und nach dem Wort „müssen“ die Worte „gebunden oder geheftet sein oder in elektronischer Form vorliegen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wählerverzeichnisse in elektronischer Form müssen zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 folgende Angaben enthalten:

 1. Titel
 2. Namenszusatz
 3. Personalnummer (bei Bediensteten)
 4. Email-Adresse
 5. Straße (bei Studierenden)
 6. Hausnummer (bei Studierenden)
 7. PLZ (bei Studierenden)
 8. Ort (bei Studierenden)

- 9. Land (bei Studierenden)
- 10. Dienstanschrift (bei Bediensteten)
- 11. Beginn Beurlaubung
- 12. Ende Beurlaubung
- 13. Grund der Beurlaubung“

c) Der bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „35. Tag“ durch die Angabe „ 41. Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlleitung“ werden die Worte „in der amtlichen von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Form“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens am 32. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen/Bewerber aufweisen als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

d) In Absatz 4 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag oder die Zustimmungserklärung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers kann im Ausnahmefall von der betreffenden Person eingescannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account an die Wahlleitung elektronisch übermittelt werden.“

e) In Absatz 5 (neu) wird die Angabe „33. Tag“ durch die Angabe „30. Tag“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28. Tag“ durch die Angabe „27. Tag“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 2 werden in Nr. 3 die Angabe „sowie nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WahIO,“ angefügt und in Nr. 4 die Angabe „(§§ 13 bis 15)“ durch die Angabe „(§§ 13 bis 14)“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 29 Abs. 2)“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 13 nicht vorliegen und, gegebenenfalls bis zum Ablauf der in § 10 Abs. 2 geregelten Nachfrist, von der Wählergruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 2 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 29 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.
9. § 15 (Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen) wird aufgehoben. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.
10. In § 15 (neu) werden in Absatz 3 Satz 3 die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „die Wahlleitung“ ersetzt.
11. In § 17 (neu) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zu dem Tag beantragt und ausgegeben werden, welcher jeweils in der Wahlbekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 festgelegt wird.“
12. In § 19 (neu) erhält in Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:
- „Danach treten sie an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weisen sich durch Vorlage
1. ihrer Unicard
- oder
2. durch ihren Mitarbeiterausweis und ihren Personalausweis oder einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild
- aus.“
13. In § 20 (neu) wird in Absatz 8 die Angabe „(§ 29)“ durch die Angabe „(§ 28)“ ersetzt.
14. In § 21 (neu) wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
15. In § 23 (neu) werden in Absatz 4 Satz 3 nach den Worten „In begründeten Fällen“ das Komma sowie der Nebensatz „z.B. bei Wahlen nach § 15,“ gestrichen.
16. § 29 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1a) erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „Die Losung erfolgt durch einen durch die Wahlsoftware implementierten mathematischen Algorithmus unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1b) wird im letzten Satz die Angabe „§ 32 Abs. 1, 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 bzw. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Die Losung erfolgt durch einen durch die Wahlsoftware implementierten mathematischen Algorithmus unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses.“
- d) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 und in Absatz 3 Nr. 6a) und Nr. 6b) wird jeweils die Angabe „§ 32 Abs. 1, 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 bzw. 2“ ersetzt.

17. § 30 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1, 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 bzw. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Gewählten“ das Komma sowie der Nebensatz „die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren,“ gestrichen.

18. In § 31 (neu) wird in Absatz 1 im letzten Satz die Angabe „§ 31 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 2“ ersetzt.

19. In § 32 (neu) werden in Absatz 4 nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Wahlleitung leitet Einsprüche an den Wahlprüfungsausschuss weiter, sofern sie ihnen nicht selbst abhelfen kann. Die Person, welche den Einspruch eingelegt hat, sowie der Wahlprüfungsausschuss werden über das Ergebnis der Prüfung und ggf. die Abhilfe benachrichtigt.“

20. In § 33 (neu) wird in Satz 4 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.

21. In § 35 (neu) wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 26. Januar 2018 (Amtl. Bkm. 3/2018) treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Konstanz, 26. Januar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -